**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1860)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen: Abtheilung Domänen

und Forsten

Autor: Weber

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415993

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Uebersicht der Vorschüsse

für Entsumpfungen und Entwässerungen und bes bafür aufgenommenen Anleihens auf 31. Dezember 1860.

(Anhang Rr. 4 zur Staatsrechnung pro 1860.)

				1		1			T		
1860. Berpflichtungen ber Entfumpfungs-Unternehmen.	Fr.	Mp.	Fr.	Mp.	1860. Borfchuffe bes Staats.	Kapito	ıl.	Bin	5.		
Ben ben Entstumpfungsunternehmen, welchen ber Staat Borichuise leistet, befigt berfelbe folgende Schuldtitel:					Die bis dahin an die betreffenden Entsumpfungs-Unternehmen geleistern Borschüffe sind folgende:	Fr.	Mp.	Fr.	Np.	Fr.	Rp.
1. Batterfinden-Moos- Die Mitalieder der Batterfinden-Moos-Entjumpfungsgesellichaft haben zu Gumften					Entsumpfung. Im Jahr 1854 wurden bezahlt . Bins davon à 4 %, bis 31. Dezember 1854 .	16,722	_				To the same of the
Die Mitglieber der Akterlinden-Moos-Emitumpfungsgefüßgir haben zu Gumten bes Staats eine Obligation mit Haben und Guitvereinenung ansgestellt, datirt vom 14. Desymber 1853, mit Nachridgen vom 12,/21. Jahmer und 11. Ze-			43,000		Bins bavon à 4 %, bis 31. Dezember 1854. In Jahr 1855 wurden bezahlt. In Jahr 1855 hinstunden dezember 1855.	9,000	=	230 863	86		
von 14. Cezanter 1893, mit Audritägen von 12./21. Jannet und 11. Heben 1864 mit 14. Juni 1866 für .  Lant biefer Obligation ift der Jinkfuß, gestügt auf § 14 der am 6. Desember 1849 ertbeilten Kongession, unwerdinderlich auf 4 %, sessgesche Elektrick und 18. Die Metablichen soll in frügt istellende Metaben gestagen und hat im Ochre			45,000		3m Jahr 1855 wurden beşahlt. Jims des Unistandes à 4 % bis 31. Deşember 1855 3m Jahr 1856 wurden beşahlt. Jims des Unistandes à 4 % bis 31. Deşember 1856	3,200	=	1,116	33		Company of
Die Rudzahlung soll in funf jährlichen Raten erfolgen und hat im Jahr 1860 begonnen.					Im Jahr 1887 wurden beşaldt. Jims des Amstandes à 4 % bis 31. Dezember 1857 Im Jahr 1858 wurden beşaldt. Bins des Amstandes à 4 % bis 31. Dezember 1858	5,200	=	1,371	52		
					Bins bes Ausstandes à 4 % bis 31. Dezember 1858	1,500		1,508	18		
					Sine tee anolumore a 4 % ore 51. Desember 1095	35,622 6,697		6,697	88		
					3m Jahr 1860 wurde gurudbegahtt als Beginn ber Amortifation .	42,319 3,900	88				
					Dagegen fam hinzu: ber Zins bes Ansstandes zu 4 %, pro 31. Dezember 1860		_	1,639	16		
						38 419	88	1,639	16	40,059	04
2. Aarraumung zwischen Die betheiligten Gemeinden Unterfeen, Bonigen, Jelmald, Goldswyl und Ringgen-					Unterfeen und bem Briengerfee. 3m Jahr 1855 wurden begablt	23,452	94				
berg, Riederried, Oberried, Hofftetten und Brienzweler haben dem Staate drei					Bins bavon zu 4 % bis 31. Dezember 1855	7,646	99	735 1,201	74 01		
auf weiteres 31 4 %, jabrilds, bie eine d. d. 6. Ottober 1857 von bie gweite d. d. 10. 3dmer 1860 von bie jewite d. d. 27. Oftober 1860 von	70,000 40,000	-			Am Jahr 1896 wurden essahrt. Am Jahr 1887 vurden bezahrt. Am Jahr 1887 vurden bezahrt. Am Jahr 1887 vurden bezahrt. Am Jahr 1888 Kunsflandes zu 4 %, bis 31. Dezember 1887	14,990	34 	1,651	50		-
	40,000	_	150,000		Ring bes Mustfanbes an 4 % bis 31 Desember 1858	18,328 18,461	03	2,459	43		
Nach Bollenbung bes Unternehmens follen beie Deligationen umge- taufelt werben gegen foldse ber einzelnen Gemeinben, jebe für bas ihr nach § 4 bes Gefetzes vom 28. November 1864 in ber Bertheitung ber Roften					3m Jahr 1859 wurden begahlt Lind des Winsflandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859 3m Jahr 1860 wurden begahlt . Lind des Unsflandes zu 4 % bis 31. Dezember 1860	24,831	10	3,277 4,228	61		
zugesprechene Betreffniß.					Sub to empirico da 1 % de de Seguina 1500	107,710	86	13,554	72	121,265	58
3. Schönbühlthal-Moos-					Entsumpfung.	10-					
Die Gesellschaft für Antsumpiung des Schönbühltsal-Mooses hat folgende Obliga- tionen mit Habe und Gutwerfeindung ihrer Mitzlieder ausgestellt:	120,000				3m 3ahr 1855 neurben begablt.  Bins bewon zu 4 ½ 68 31. Degember 1855.  3m 3ahr 1856 wursten begablt.  Bins bes Windfambed zu 4 ½ 618 31. Degember 1856  3m 3ahr 1857 wursten begablt.  Bins bes Binsten bes Binsten begablt.  Bins bes Binsten bes Binsten begablt.  Binsten bes Windfambed and Ai 2 618 31. Degember 1858.	40,000 59,817	_	573	33		
d. d. 14. Wai 1855 d. d. 1./6. Yuni 1857 d. d. 20. Wpril 1859	50,000	_	040.000		Bins bes Ausstandes ju 4 % bis 31. Dezember 1856	35,000	=	2,652 4,849	65 62		
wonach die Borschüsse in fünf jährlichen Terminen, deren erster ein Jahr nach Bollendung des Werfes verfällt, gurücksegablt und inzwischen zu dem vom			210,000		In Jahr 1858 wurden bezahlt.  Jin Jahr 1858 wurden bezahlt.  Jins des Austandes zu 4 % dis 31. Dezember 1858	12,500	=	6,045	09		
Regierungsrathe zu bestimmenden Zinsfuße, ober bei Aufnahme eines Ans- leihens nach § 2 bes Defrets vom 22. Mai 1855 zum Zinsfuße besselben					Ains bes Ausstandes zu 4 %, bis 31. Dezember 1858 Au Jahr 1850 wurchen begaldt Dagegen zurückfessölt als Beginn der Ameritätion Fr. 39,428. 73 Ains des Ausstandes zu 4 %, bis 31. Dez. 1859 Au Jahr 1860 wurchen kegaldt	35,000	_	6,604	23		NO.
verginfet werben follen.					Im Jahr 1860 wurden bezahlt	2,200	-	5,856	03		
e same a committee de la commi					Hins bes difficulties in 4 % bis 31. Leg. 1860	184,517	_	5,556			
gram to peculiarious to a sandhing of the					see the same of such	81,632 102,884	90	26,580	92	129,465	82
4. Signau-Lichterswyl-Moos					Entfumpfung.						
Die Mitglieber ber Signau-Lichterswul-Moos-Entsumpfungsgesellschaft haben zu	egişi ser				3m Jahr 1856 wurden bezahlt	19,500	_	368	65		
d. d. 19. umb 25. 3dnuer 1856 für eine Zumme von rüdzalister in jährliden Naten von 10 %, bes urfprünglichen Rapitaliserrages, erftmals am 31. Zegenher 1858, inbequiffen jebech ben Bins bes jenetiligen Rapitaliseflandes. 2lm 19. August 1857 verlängerte jedech ber Wegterungs-			73,000	-	Ring des Ausstandes au 4 °/. bis 31. Dezember 1857	29,000 12,000	=	1,340	62		
Kapitalbestandes. Am 19. Angust 1857 verlängerte jedoch ber Regierungs- rath die Frist für Berlängerung des Unternehmens die Ende 1858 und das					Im Jahr 1858 wurden bezahlt.  Sins des Ansstandes zu 4 %, dis 31. Dezember 1858	2,500	-	2,276	76		
rath die Frijf für Berlängrung des Unternehmens bis Ende 1858 und da- niti bie Berjaliselt der erlien Jahlungsvare auf 31. Dezember 1859, die auch 1860 begaht wurde. Der Jinstijs für biehes Darfehen ihr der nämliche, welchen der Staat für das nach § 2 des Dekrets vom 22. Wai 1855 auf-			,			63,000	_	2,674			
genommene Anleihen zu bezahlen hat.					3m Jahr 1860 wurden zurüdbezahlt	7,000	_	2,582	26		2000000
						56,000	-	9,242	50	65,242	50
5. Zäziwyl-Mirchel-Moos- Die Mitglieder der Zäziwyl-Mirchel-Moos-Entjumpfungsgefellichaft haben zu Gunften					Entfumpfung. 3m Jahr 1858 wurden bezahlt	11,463	51	00	70		277
bes Staats eine Obligation mit Habes und Gutsverbindung ausgestellt d. d. 10. Mai 1858 sir eine Summe von verzinstlich zu 4 %, oder höber, wenn das bezügliche Staatsanleiben zu einem			60,000	-	Ains duvon zu 4°/, bis 31. Dezember 1858 Im Jahr 1859 wurden bezahlt. Bins des Ausstandes zu 4°/, bis 31. Dezember 1859	11,000	Ξ	736	70 04		000
höhern Zinsfuße kontrahirt werden mußte, und rudgablbar in fieben gleichen Raten, wovon die erste auf 1. Januer 1860 verfallen follte, vom Regierungs-	, -				Im Jahr 1860 wurde nichts bezahlt. Zins des Ausstandes zu 4 % bis 31. Dezember 1860	_	_	931	85		
rathe jedoch unterm 27. Januer 1860 auf 1. Januer 1861 verscheben wurde. Da mittlerweile der erste Bahlungsstoß von den Pflichtigen bezogen werden fann, so wird dersche statt neuen Borschaffen des Etaats an die						22,463	51	1,764	59	24,228	10
Ausführung bes Werfes verwendet.  6. Gürbe-Korreftion,					erfte Abtheilung.						Total Control
Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesehe betreffend die Korrettion ber Gitrbe vom 1. Dezember 1854. Die Garantie sit die Vorschisse bestehet					Sm Jahr 1855 wurden bezahlt	25,466 132,965 50,406	38 49 65		1		
in bem burch bas Unternehmen erzielterr Mehrwerthe bes betheiligten Grundseigenthums. Der Zinsfus in nach bem Defrete vom 22. Marz 1855 burch ben Regierungsrath zu bestimmen.					" 1857 " "	52,929 24,054	59 25 73	,			1
Unterm 25. April/21. November 1860 genehmigte der Regierungs- rath die erste Abrechnung über die Mehrwerthichgkungen. Nach der begin-					"Die Binse bis und mit 1859 wurden jeweilen mittelft neuer Borfchisse begabit.	7,697	73				1
lichen Kostenversheitung einstanden neue Ferderungstitet zu Gunsten des Staats, auf einzelne Grundeigentshinner des entstungsten Gebiers lautend, und zuwar: von Fr. 182,760. — an Kapital, rückzablbar erstmals 31. Dezember 1861					Der Zins pro 1:60 beträgt	293,520	09	11,533	21		Takes Market
in Amutitaten zu 8 %,, ben Zins bes Ausstantes zu 4 %, inbegriffen. " 21,398. 40 an rüdfähiligen Zinfen pre 1857, 1858 und 1859						-11,533	21	/			
à 4 %, von der ersten Berechnung der Kostensver= theilung berechnet, zahlbar auf 31. Dezember 1860.					3m Jahr 1860 wurde auf die Rechnung "Sppothekarkaffe, Liquibation von Entjumpfungs-Unternehmen" über-	305,053	30				TO SECOND
" 7,310. 40 Zins ebigen Rapitals von Fr. 182,760 gu 4 %, pro 31. Dezember 1860, zahlbar auf biefen Tag.					getragen und hier in's Ginnehmen gebracht der Betrag der For- berungstitel an Rapital und Bliefen bis 31. Desember 1860 infolge erster Kostenwertheilung mit	211,468	80				No. of Contract of
Fr. 211,468. 80 welche Korberungstitel ber Hwetkraffe-Verwaltung - unter ber Benemung: " Dypothetartaffe, Etgubation von Entjumpfungs Internehmen" zur ittelgenäßen Etgubation übertragen					Es verbleibt also ein provisorisch unverzinslicher Borichus von	93,584	50	_	-	93,584	50
wurden. Der Rest des Borschusses, so wie die im Jahr 1861 noch weiter nötbigen Borschusse für den Abschlus des Untentehmens sollen die auf wei-					Control of principal lives to the control of the co	1000					
teres unverzinslich stehen bleiben.					dritte Abtheilung.	ravoji i			d		STATE STATE OF
7. Gürbe-Kerrettion, Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetse betreffend die Kerrettion ber Gürbe vom 1. Dezember 1854. Die Garantte sit die Berschisse betreften					Im Jahr 1858 wurden bezahlt	1,450 2,232 3,856	29 50 13				AND DESCRIPTION OF THE PERSONS ASSESSMENT OF
in dem durch das Unternehmen erzielten Mehrmertige des beiheiligien Grundseigenstums. Der Zuschus ist nach dem Defrete wom 22. Marz 1856 durch den Regternsprath zu bestimmen.					"Die Binfe bis und mit 1859 wurden im Jahr 1860 mittelft neuen Boricouffen begahlt.	5,806	13				1000000
сен эледесиндения за оснивнен.				and the second	Der Zins bes Ausstandes zu 4 %, pro 1860 beträgt	7,538	92	194	53	7,733	45
					Entfumpfungs-Unternehmen.	,,,,,,		104		And the state of	
8. Hoppothekarkaffe, Liquidation von Die aus ber Liquidation von Entjumpfungs-Unternehmen entflehenden					Jufolge ber ersten Rostenwertheilung ber Gurbe-Korrettion, erste Abtheilung, wurde biese Borfchufrechnung fur folgende Forderungs-	36.00					100000000000000000000000000000000000000
Herberungstitel auf einzelne Gemeinden ober Grundelgenthümer, welche baher eine permanente Beauffücktigung der Schuldner mittelst Nachschlagung des Amtistattes ersorbern, und nach dem Ammitätenssplem zu verzinsen und zu-					titel belaftet:  a. Kapitalien, rudzablbar in Annuitaten zu 8 %, bie Berginfung						
rückzuzablen find, werden nach Beschluß des Reglerungsraths vom 21. No- vember 1860 der Spoothekarkaffe zur Berwaltung übertragen, welch' lettere					311 4 % in benfelben inbegriffen, erstmals 1861	182,760 21,398	40				
bagegen bie Berginfung und Rückgablung ber entfyrechenden Berfchüffe ber Kantomschiff zu übernehmen bat. Neber biefe Operation hat die Opportekar- faffe alle Jahre eine befondere Rechnung abzulegen, erftmals pro 1861. Im Jahr 1860 hat diefe Bernsaltung ibren Kufang genommen durch					ISSS und 1859, zahlbar in 1861 c. Zinje beš befinitiven Kapitals von Fr. 182,760 pro 1860, zahl- bar in 1861	7,310	40				-
Im Jahr 1860 hat biese Berwaltung ihren Anfang genommen burch bie erste Abrechnung über bas Unternehmen der Gürbestrietion, erste Ab- theitung.			. ;			211,468	80	_	-	211,468	80
			336,000						-	693,047	79
									-		
				A REEL SE						-	Section 201

## Anleihen des Staats zu Entsumpfungszwecken.

(Anhang Nr. 5 zur Staatsrechnung pro 1860.) .

In Anwendung des § 2 des Dekrets vom 22. März 1855 beschloß der Resgierungsrath unterm 12. Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anleihens von Fr. 500,000 in 500 Partialschuldsscheinen von Fr. 1000 zu 4 %, je auf 31. Deszember verzinslich, von Seite der Inhaber vom Jahr 1870 an auf drei Monate hin auffündbar, deren ganze oder theilweise Abkündung hingegen dem Staate zu jeder Zeit freisteht, in welch' letzterm Falle die zurückzuzahlenden Scheine jeweilen durch das Loos zu bezeichnen sind.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Dieses Anleihen wurde wie folgt realisirt:  In 1857 152 Partialscheine à Fr. 1000, Ar. 1—152  1858 253 " " 1000, " 153—405  1859 95 " " 1000, " 408—500	152,000 253,000 95,000	21106 G.F G.S	500,000	

## Bilanz über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken pro 31. Dezember 1860.

Raantean 2. July 1 July 2	Debitore	n.	Areditor	en.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Bätterkinden=Moos=Entsumpfungsgesellschaft	40,059	04		
2. Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee	121,265	58		
3. Schönbühlthal-Moos-Entjumpfungsgefellichaft	129,465	82		
4. Signau-Lichterswyl-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	65,242	50		A A STATE
5. Bäzimpl=Mirchel=Mivos=Entfumpfungsgefellschaft	24,228	10		
6. Gürbe-Korreftion, erste Abtheilung	93,584	50	and there is	
7. Gürbe-Korreftion, dritte Abtheilung	7,733	45		
8. Hypothekarkasse, Liquidation von Entsumpfungsunternehmen	211,468	80	K. La Linkowski	CALLER
Kreditoren des Entsumpfungsanleihens	colintar action	(u·u)	500,000	
Vermögensetat des Staats, Rubrif: Aftiv=Rechnungsrestanzen	dirente sala	35	193,047	79
ET   \$40,600   ET   TE0,600	693,047	79	693,047	79

# Verwaltungsbericht

ber

# Direktion der Finanzen,

Abtheilung Domänen und Forsten.

(Direktor: Herr Regierungsrath Weber.)

## I. Forstverwaltung.

A. Besete, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisschreiben zc.

In diesem Jahr sind zwei wichtige Gesetze dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben zu Ende berathen worden, nämlich:

- 1. Das Gesetz über bleibende Waldausreutungen und
- 2. das Gesetz über Errichtung von Waldwirthschaftsplänen über die Gemeinde= und Korporationswaldungen.

Beide wurden schon im Bericht vom Jahr 1859 erwähnt.

Zwei andere Gesetze wurden ebenfalls erlassen, welche die Forstverwaltung theilweise berühren, nämlich:

- 3. das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung,
- 4. das Besoldungsgesetz.

Das Gefet über bleibende Waldausreutungen

hat die Erhaltung des Waldareals zum Zweck. Unser Land ist mäßig bewaldet, das Waldareal macht circa 23 % der Gesammtfläche aus, dabei herrscht aber das Mißverhältniß vor, daß gerade die Gebirgsgegenden am schwächsten bewaldet sind, — das Waldareal hat sich seit dem Jahr 1830 um circa 6000 Jucharten vermindert, eine weitere Verminderung desselben wäre von großem Nachtheil für die Wohlfahrt des ganzen Landes. Nach dem neuen Gesetz werden Waldaus= reutungen nur dann bewilligt, wenn der Gigenthümer des aus= zureutenden Waldes entweder ein anderes Grundstück zu Wald anpflanzt, das einen gleich großen Holzertrag verspricht oder per Juchart eine Gebühr von 80 Franken an den Staat bezahlt, in welchem Fall der Staat alsdann die Verpflichtung zur Wiederanpflanzung übernimmt. Durch diese Bestimmungen wird die Verminderung des Waldareals verhindert, die Um= wandlung von Wald in urbares Land in den ackerbautreibenden Gegenden erleichtert und gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, das Waldareal in den Gebirgsgegenden zu vermehren und allmählig das eben angedeutete Mißverhältniß in der Bewaldung aus= zugleichen.

Dieses Gesetz ist aber auch deßhalb wichtig, weil es ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl freie forstpolizeiliche Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Partikularwaldungen zuläßt; der Waldeigenthümer, der seinen Holzvorrath niedersschlägt, aber sein Grundstück nicht ausreuten darf, hat selbst das größte Interesse daran, dasselbe mit aller Sorgfalt wieder aufzuforsten. Das Interesse der Einzelnen bildet hier eine erfolgsreichere Triebseder zu einer guten Waldwirthschaft, als die strengsten forstpolizeilichen Bestimmungen.

one done to be found in Sum I study and and and

Das Geset über Errichtung von Waldwirthschafts= plänen über die Gemeinde= und Korporations= Waldungen

hat den Zweck, das Holzkapital zu sichern, das in den circa 240,000 Jucharten haltenden Gemeinde= und Korporations= Waldungen liegt.

Die Gemeinden haben den Charafter von ewig lebenden Korporationen; die jetzt lebenden Glieder dieser Korporationen sind nicht berechtigt, das in ihren Waldungen liegende Holzstapital aufzubrauchen, sie sind nur zur Verwendung des nachshaltigen Jahresertrages berechtigt; jede Uebernutzung ist ein Verbrechen gegen die Nachkommenschaft.

Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden und Korporationen, Wirthschaftspläne über ihre Waldungen zu errichten, und sichert ihnen an die Kosten einen Beitrag bis auf 10% zu; durch diese Wirthschaftspläne soll der nachhaltige Ertrag der Waldungen festgestellt und eine gute rationelle Bewirthschaftung derselben angebahnt werden.

Die nöthigen Verordnungen und Instruktionen zu diesem Gesetz sind in Arbeit.

Das Geset über die Organisation der Finanzver= waltung vom 24. November 1860

stellt für die Abtheilung der Forsten und Domänen keine wesent= liche Abänderung auf.

Das Besoldungsgesetz von 28. März 1860 stellt die Besoldungen der Forstbeamten fest wie folgt:

	U W		0			near this	The second second		
der	Forstmeister			51 (52 / A)	•	•.1	•	•	3,500
die	Oberförster	I. R	laff	e .	•	•	•	٠	2,800
die	Oberförster	II.	Rla	Je 💮	•	•	•	•	2,500
die	Unterförster	I. S	elass	e.			•		1,500
die	Unterförster	II.	Rla	ffe		•	•		1,300
die	Gemeindeför	fter	im	Jura	I.	Kla	ffe		900
	Gemeindefor								800

Verordnungen bleibender Natur wurden in diesem Jahr keine erlassen, hingegen wurde, veranlaßt durch den außerorsdentlichen Windbruchschaden in den meisten Waldungen des Kantons, eine Verordnung erlassen, dahin gehend, daß der Waldschluß für das Jahr 1860, vom 1. Mai auf den 1. Juni verlegt, die Waldungen vom Windfallholz geräumt, und wo dieß nicht möglich sei, doch sedenfalls alles Nadelholz sorgfältig entrindet werde. Durch diese Verordnung wurde bezweckt, die Waldungen vor Insektenschaden zu schützen, indem die Verzmehrung der schädlichen Insekten nirgends rascher vor sich geht, als in den unentrindet im Walde liegenden Nadelholzskämmen.

Areisschreiben an die Forstämter wurden über folgende Gegenstände erlassen:

Jenner 19. über Abanderung der Dienstzeit der Bannwarte;

, 28. über eine Zusammenstellung der Pfarrholzpen= sionen;

Februar 8. über die Abhaltung der Bannwartenkurse;

April 26. über die Verordnung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden;

Juni 2. über Fristverlängerungen des Waldschlusses;

August 2. über Anstellung von Forstgehülfen;

" 2. über Abfassung der Hauungsvorschläge;

15. über eine ämterweise Zusammenstellung der Hauungen;

Oftober 22. über Vertheilung des Kulturkredites.

#### B. forstorganisation.

Seit der Berufung des Herrn Marchand zum Professor an das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, war die im Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847 vorgesehene Stelle eines Forstmeisters unbesetzt geblieben; es sehlte daher eine einheitliche Leitung in den technischen Fragen, was für die Verwaltung von großem Nachtheil war.

Die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen in den Gesmeindes und Korporationswaldungen machte, abgesehen von der dadurch entstandenen Vermehrung der Geschäfte, eine einheitsliche technische Leitung zur dringenden Nothwendigkeit. Der Regierungsrath beschloß daher den 5. April 1860, die Stelle des Forstmeisters dem Gesetz gemäß wieder zu besehen.

Der Kanton Bern ist nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1847 in sieben Forstkreise eingetheilt, und jeder Forstkreis soll in die nöthige Zahl von Forstreviere eingetheilt werden; durch Beschluß des Regierungsrathes vom 6. November 1847 wurden die Staatswaldungen des ganzen Kantons in 16 Forstreviere eingetheilt, wovon 10 Reviere auf den alten Kantonstheil und 6 Reviere auf den neuen Kantonstheil fallen.

Im alten Kantonstheil wurden in den Jahren 1852 und 1853 sämmtliche Unterförsterstellen aufgehoben mit Ausnahme dersenigen des Reviers Fraubrunnen; es sehlt daher im alten Kantonstheile das Mittelglied zwischen Oberförster und Bann-warten, und die Reviereintheilung von 1847 ist faktisch dahin-gefallen. Die erhöhte Thätigkeit in forstpolizeilicher Hinsicht macht es aber dringend nothwendig, diese Lücke mit der Zeit wieder zu ergänzen; dieses kann geschehen, sobald durch die Waldbauschule ein praktisch gebildetes Försterpersonal heran-gezogen worden ist.

Durch die Beschlüsse vom 13. April und 22. Oktober 1860 wurde das Revier der Waldbauschule gebildet, umfassend die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Diemerswyl, Bangerten, Ballmoos, Deiswyl, Wiggiswyl, Moosseedorf, Urtenen, Mattstetten und Krauchthal. Die Handhabung der Forstpolizei in diesem Revier, sowie die Verwaltung der 1230 Jucharten Staatswaldungen in demselben, wurde dem Waldbaulehrer auf der Kütti übertragen.

Im neuen Kantonstheil verhält sich die Sache ganz anders; neben den Unterförstern, als Verwalter der 6 Domänialreviere, besteht noch das Institut der Gemeindeförster zur Leitung der Forstwirthschaft und zur Handhabung der Forstpolizei in den Gemeindewaldungen; durch § 27 des Gesetzes vom 4. Mai 1836 wird die Zahl der Gemeindeförster auf 9 sestgeset. In den letzten Jahren bestand das Personal der zwei jurassischen Forstkreise aus 2 Oberförstern, 4 Unterförstern und 5 Gemeindeförstern.

Diese Organisation und die Eintheilung in Domänialund Gemeindereviere hatte wesentliche Uebelstände zur Folge. Die Unterförster kümmerten sich wenig um die Wirthschaft der Gemeinden und umgekehrt, die Gemeindeförster nichts um die Verwaltung der Staatswaldungen; überdieß war die Eintheilung auch geographisch nicht zweckmäßig; die Domänialreviere, welche unter der direkten Verwaltung der Oberförster standen, waren mehrere Stunden von ihrem Wohnsitz entsernt, mehrere Reviere umfaßten Theile verschiedener Amtsbezirke, das Revier Roche umfaßten Gemeinden des Forstkreises Pruntrut und 9 Gemeinden des Forstkreises Münster, der Gemeindeförster von Roche stand somit unter der Leitung von 2 Oberförstern und war zugleich Bannwart von 900 Jucharten Staatswaldungen, außerhalb seines Reviers gelegen.

Der Regierungsrath genehmigte daher am 30. August 1860 eine neue Eintheilung der zwei jurassischen Forstkreise, wonach dieselben in 11 Reviere von annähernd gleicher Größe eingetheilt werden, welche geographisch mit den Grenzen der Amtsbezirke und der Forstkreise übereinstimmen, wie folgt:

Rindygemeinben. 13 14 9 6 11 5 5	
Staatswalbungen. 1,090 Such. 560 " 4,138 " 2,110 " 2,210 "	
Rage. Nörbliche Hälfte bes Amtsbezirks Sübliche Hälfte bes Amtsbezirks Den ganzen Amtsbezirk Freibergen Weftliche Hälfte bes Amtsbezirks Deftliche Hälfte bes Amtsbezirks Der ganze Amtsbezirk Der ganze Amtsbezirks Weftliche Hälfte bes Amtsbezirks Weftliche Hälfte bes Amtsbezirks Deftliche Hälfte bes Amtsbezirks Deftliche Hälfte bes Amtsbezirks Deftliche Hälfte bes Amtsbezirks Deftliche Hälfte bes Amtsbezirks Weftliche Hälfte bes Amtsbezirks Weftliche Hälfte bes Amtsbezirks Die Amtsbezirke Renenftadt und Biel, fo wie 3 Gemeinden bes Amtsbezirks Büren.	
Revier.  1. Pruntrut 3. Catignelegter 4. Underveller 5. Delsberg 6. Saufen 9. Berty 9. Berty 11. Biel	

Die Staatswaldungen der Reviere 1 und 7 stehen unter der direkten Verwaltung der beiden Oberförster, diesenigen in den Revieren 2, 4, 6 und 8 hingegen werden durch Untersförster verwaltet.

Die Aufsicht über die Wirthschaft der Gemeinden wird ausgeübt in den Revieren 2, 4, 6 und 8 von den betreffenden Unterförstern, in allen übrigen Revieren von Gemeindeförstern.

Durch eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und administrativen Maßregeln wurde in den letzten 10 Jahren der Geschäftskreis der Oberförster in starkem Grade vermehrt; die Nachtheile der daraus entstandenen Geschäftsanhäufung machten sich nach und nach auf sehr fühlbare Weise geltend, besonders im äußern Dienst; der Regierungsrath beschloß daher am 25. Juni 1860, sedem Forstamt einen Büreaugehülfen beizuordnen, damit den Oberförstern mehr Zeit für die Besorgung der wirthschaftlichen und forstpolizeilichen Arbeiten versbleibe. Bei Anstellung solcher Forstgehülfen wird jungen Leuten, welche die Waldbauschule besuchen wollen, ein Vorzug eingeräumt.

Nachstehend folgen die im Jahr 1860 vorgekommenen Veränderungen im Forstpersonal.

Zum Forstmeister des Kantons wurde auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

Franz Fankhauser in Bern, bisheriger Oberförster des III. Kreises.

Zum Waldbausehrer und Verwalter des Reviers der Waldbauschule wurde ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

Johann Schluep, von Kütti bei Büren, bisheriger Ober= förster des I. Kreises.

Zu Oberförstern wurden auf 4 Jahre ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1860:

I. Kreis Oberland: Abolf v. Greyerz, von Bern.

- III. " Mittelland: Johann Schneider, von Brügg. Zu Unterförstern wurden ernannt, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1861:
  - 2. Revier, St. Ursit: Louis Jolissaint von Bressan= court, für 4 Jahre;
  - 6. Revier, Laufen: Joh. Baptist Neperli, in Laufen, für 4 Jahre;
  - 8. Revier, Bellelan: August Brossard, in Münster, provisorisch.

Zu Gemeindeförstern wurden ernannt, mit Amts= antritt auf 1. Januar 1861:

- 1. Revier, Pruntrut: Johann Baptist G'schwind, in Charmoille, für 4 Jahre;
- 5. Revier, Delsberg: J. Eckert, in Delsberg, für 4 Jahre;
- 7. Revier, Münster: J. B. Clemençon, in Rossemaison, für 4 Jahre.

Bu Forstgehülfen wurden ernannt:

the Character bishedings and a small the

Für den II. Kreis: Johannes Wenger, in Amsoldingen (bis 1. September 1860);

" " III. " Ludwig Lutz, von Bern (bis 1. April 1861).

Das bisherige Bannwartenpersonal wurde am 1. Oktober 1860 auf ein weiteres Jahr bestätigt.

In diesem Jahre haben sich zwei Aspiranten für das Oberförsterexamen gemeldet; beide haben dasselbe gut bestanden, und es wurde denselben am 5. September vom Regierungs=rathe das Diplom als Oberförster ertheilt; es sind dieß die Herren

Alfred Kupferschmied, von Burgdorf, und Emil v. Greherz, Sohn, von Bern.

## C. Staatsforstverwaltung.

#### 1. Rechtsverhältniffe.

Durch gerichtliches Urtheil kam ein Kantonnementsvertrag 1. mit der Einwohnergemeinde Mullen zum Abschluß.

Durch gütliche Unterhandlungen kamen weitere Kantonnementsverträge zu Stande:

- 2. mit den Scheibaumberechtigten im mittlern Toppwald, Amtsbezirk Konolfingen;
- 3. mit der Bäuertgemeinde Kandergrund, Amts Frutigen;
- 4. mit der Bäuertgemeinde Mitholz, Amts Frutigen;
- 5. mit der Einwohner= und Burgergemeinde Falschen, Amts Frutigen;
- 6. mit den Bäuertgemeinden Guttannen und im Boden, Amts Oberhasle.

Die daherigen Verträge wurden vom Großen Rathe ge= nehmiget.

#### 2. Arealverhältniffe.

#### Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Kauf und Tausch erworben:

1000 81 in marchitecture	Juch.	□Ծաβ.	Kaufpreis. Fr. Rp.
1. Dem Bahnholz in Mühleberg fielen durch Marchvergrädung	Citt.	4.000	oth is
mit Jakob Herren tauschweise zu Der Gegentäuscher erhielt	ilearor Taolas	14,900	
13,900 []. 2. Dem Bärenriedwald in Mün=	r hill mitting	ribrili.	ay series Sanctive se
chenbuchsee fielen durch Tausch mit Niklaus Kobi zu	ilile in t datas	400	
17,200 [], zahlte aber eine Nachtauschsumme von Fr. 400.			
AURITE EST TRAULT	•	15,300	

e symplectical arms	Judy.	□ Fuß.	Kaufpreis.
Uebertrag		15,300	Fr. Rp.
b. Durch Kantonnement erworben:		Yanna 1819	nOx 1 d
1. Den Suldgrabenwald, Amts	arji, uli	agil tyl.	Ma . A
Frutigen, durch Kantonnement		g dou't	
mit der Gemeinde Falschen .	31	7,060	lof
2. Den Weckerswald daselbst, durch			
den gleichen Waldkantonnements=			
vertrag			
3. Die Mullenstauden und das			
Landholz oder Laritsch, durch gerichtliches Kantonnement mit		useen aasur Saaraasi	
der Gemeinde Mullen	19	17.120	im a
	10000	1004 CA 08 SA	
Summa (Summa	00	39,480	iQ ·
Verminderung des Areals der frei	en Sto	ratswald	ungen.
a. Durch Verkauf und Tausch:	W S		
rols for trium Chartstaniales.	Juch.	□Fuß.	Kaufpreis.
1. Vom Bahnholz in Mühleberg	Vilonija	er samt) e	Fr. Rp.
durch Tausch mit Jakob Herren	• •	13,900	
2. Vom Bärenriedwald in Mün=	and the same of		· ·
chenbuchsee,		unies in	
durch Tausch mit Niklaus		amerya. Yanan P	iner
Kobi dasebst	nd was said	17,200	
durch Verkauf an Christen		in one	21 - 23
Ruchti im Häuslimoos	ondan	14,800	12 B
3. Vom mittleren Toppwald, durch	i Lyski	i Laskunds	
Rantonnement mit Chr. Hodel,		and the	
Christ. Läderach und Elisabeth	lataly	的。由这	
Läderach, denen gegen 5 Schei= baumrechte abgetreten wurden.	5	Things.	
		<u> Guiring</u>	of the
Summa	6	5,900	

#### 3. Wirthschaftsverhältniffe.

Der Anlage von Saatschulen, den Waldkulturen, der Anlage von Abfuhrwegen wird alle Aufmerksamkeit geschenkt, auch der Forstschutz hat sich merklich gebessert.

Der Abgabesatz aus freien Staatswaldungen wurde im Büdget pro 1860 auf 19,965 Klafter bestimmt; das Schlagsergebniß beträgt aber 20,115 Klafter, somit ein kleiner Uebersschuß von 150 Klaftern.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen: für Brennholz Fr. 18. 43 per Klafter;

, Bauholz 43 Cts. per Kubikfuß.

Im Vergleich zum Jahre 1859 ist der Preis des Brenn= holzes um 53 Cts. per Klafter gewichen, dagegen der Preis des Bauholzes um 1<sup>2</sup>/10 Cts. per Kubikfuß gestiegen.

#### 4. Rechnungsverhältniffe.

Die Rechnung pro 1860 umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober 1859 bis 30. September 1860; es ist darin die Staatsforstverwaltung von der Forstpolizeiverwaltung getrennt, wie dieß im Bericht vom Jahr 1859 angedeutet wurde.

An der Nachtragung der Wirthschaftsbücher bis auf das Jahr 1855 zurück wird gearbeitet.

Folgendes find die Refultate:

#### Einnehmen.

Holzschlag aus freien Staatswaldungen Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	Riafter. 20,115 287	Fr. Rp. 470,094. 85 3,523. 04
Davon gehen ab die Lieferungen an	20,402	473,617. 89
Berechtigte, Armenholzabgaben 2c. Bleiben	1,099 19,303	$\frac{20,140 }{453,477.89}$
Die Nebennutzungen betragen		18,386. 37
Macht		471,864. 26

(Direktion der Finanzen, Abth. Domänen und Forsten. Tabelle I.)

# Verzeichniß

der Ausreutungsbewilligungen zur bleibenden und momentanen landwirth= schaftlichen Benutzung im Jahr 1860.

Flächen.							
Amtsbezirke.		zureuten villiget.	Dagegen wieder anzupflanzen.				
	Juch.	□ Fuß.	Juch.	🗆 Ծուն.			
Aarberg Aarwangen Bern Büren Büren Burgdorf Grlach Fraubrunnen Interlaken Ronolft ngen Laupen Ridau Schwarzenburg Seftigen Signau Niederfimmenthal Trachfelwald Usangen	31 23 69 3 15 2 24 30 16 30 3 1 15 5 25 12 62	29,970 27,000 6,357 28,000 33,660 — 8,200 — 10,000 21,385 8,000 39,000 33,417 35,006 — 25,000 15,000	$egin{array}{c} 24 \\ 18 \\ 46 \\ 3 \\ 13 \\ \hline 18 \\ 66 \\ 7 \\ 20 \\ 2 \\ 1 \\ 11 \\ 1 \\ 25 \\ 6 \\ 35 \\ \end{bmatrix}$	6,690 17,000 38,102 28,000 2,360 — 15,000 20,000 10,000 30,751 30,000 30,000 11,780 20,000 — 20,000 25,000			
Summa auszureuten bewilligt: Summa der Wiederanpflanzungen:	373	39,995	303	24,683			
An merkung. In den Aemtern Frutigen, Oberhasle, Saanen, Obersfimmenthal und Thun sind keine Ausreutungen vorgekommen.  Es ergibt sich somit, daß mehr auszureuten bewilligt worden, als wieder zu Wald angepflanzt wird							

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag.		471,864.	26

#### Ausgeben.

Kosten der Centralverwaltung . 5,633. 73	Entra Establis
Kosten der allgemeinen Forst=	
verwaltung	
Wirthschaftskosten: Bannwarten=	
löhne, Waldfulturen, Holz=	
rüstlöhne 2c	
Staats= und Gemeindeabgaben 25,117. 22	
Verschiedenes 4,808.91	
Zusammen —	175,207. 18
Wirthschaftsertrag	296,657. 08
Davon geht aber noch ab der Verlust auf der	
Aarziehle-Holzanstalt, mit	6,547. 86
Bleiben	290,109. 22
Die Ouwlitellemen Son Wensietze Gateauf	Lays James

Die Zurückführung der Aarziehle-Holzanstalt auf ihren frühern Umfang wurde auch dieses Jahr nicht aus den Augen gelassen; der Holzvorrath repräsentirte ein Kapital

## D. forstpolizeiverwaltung.

Die bleibenden Waldausreutungen haben sich dieses Jahr nicht vermindert, es langten im Gegentheil Ansgesichts des neuen Gesetzes eine ungewöhnlich große Zahl von Ausreutungsbegehren ein, dennoch beträgt, die Verminderung des Waldareals nicht mehr als 70 Jucharten oder 8 ³/4 Jucharten mehr als im Jahr 1859. (Siehe Beilage Nr. I).

Theilungen von Rechtsamekorporations = Wal= dungen sind mehrere im Werke, definitiv ist aber noch keine zum Abschluß gekommen; bei diesen Theilungen geht das Bestreben der Verwaltung stets dahin, daß jeder Berechtigte für seinen Antheil wo möglich ein zusammenhängendes Ganzes erhält, damit auf diese Weise jede unnöthige Parzellirung vermieden wird.

Für die Waldanpflanzungen zeigen die Gemeinden und Privaten je länger je mehr Sinn, in mehreren Gemeinden wurden neue Saatschulen angelegt, in andern erweitert; die Forstverwaltung ihrerseits läßt es sich angelegen sein, durch Anlage von Saatschulen dafür zu sorgen, daß den Gemeinden und Privaten gute Pflänzlinge zu billigen Preisen verabsolgt werden können.

Auch die Waldpflege, die Reinigungen und Durch= forstungen sinden nach und nach mehr Beachtung.

Das Verzeichniß der Holzschlag= und Ausfuhr= bewilligungen zeigt eine bedeutende Vermehrung der Bau= holzschläge, dagegen aber eine Abnahme der Brennholzschläge und eine verminderte Nachfrage für Eichenholzstämme. (Siehe Beilage Nr. II).

Die Zahl der Forstpolizeistraffälle ist sich gegenüber dem Jahr 1859 ziemlich gleich geblieben, die Handhabung des Forstschutzes läßt aber noch sehr viel zu wünschen übrig. (Siehe Beilage Nr. III).

Die Waldbauschule. (Siehe "landwirthschaftliche Schule").

Die Bannwartenkurse wurden in den 7 Forstkreisen von den betreffenden Oberförstern abgehalten und zwar eine Woche im Frühjahr und eine Woche im Herbst. Die Theil=nahme an denselben ist befriedigend, folgendes ist die Zahl der Theilnehmer:

bungen find mediere im Werte, refuired at abet und tente

Incilination von Rechtschieffe

(Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, Tabelle II.)

# Verzeichniß der Holzschlag= und Ausfuhr=Bewilligungen im Jahr 1860.

egati himisha wa	2	Frennhol?		230	ahn Aen.			
Amtsbezirke.	Klafter.		Bau= hölzer.	Saag= hölzer.	Eichen= stämme.	Ver= mischte Stämme.	Eisenbahn Schwellen.	
esimonyo, to	Buchen.	Tannen.	Mischel.	Stiid.	Stiid.	Stiict.	Stiid.	Stück.
Aarberg Aarwangen Bern Burgborf Grlach Fraubrunnen Frutigen Interlaken Ronolfingen Nidau Oberhasle Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Niedersimmenthal Dbersimmenthal Thun Trachselwald Wangen	70- 120  200  162  20  100   52	25 -40 49 80 370 363 - 620 - 400 - 23 - 45		909 1,296 5,307 3,863 170 1,610 420 6,833 100 - 1,349 770 1,702 13,789 524 2,699 1,847 1,046 4,189				
Summa . Im Jahr 1859 wurden	724	2,015	1 <u>-7</u>	48,423	2,260	1,451	236	<u> </u>
ausgestellt Also Anno 1860 mehr weniger	1,068 — 344	2,416 — 401	18 - 18	28,953 19,470 —	3 2,257 —	<b>2,110</b> 659	260	1,820 - 1,820

## (Direktion der Finanzen, Abth. Domänen und Forsten. Tabelle III.)

# Verzeichniß

der Forstpolizei=Straffälle des Forstjahres 1860. (Oktober 1859 bis und mit 30. September 1860.)

Amtsbezirke.	Holz= und andere Frevel.	Ausgesprod Bußen.	Marin Charles and the	Staats= Bußen= Antheil.		
	Anzahl.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Aarberg	384	1,757	65	1,146	73	
Aarwangen	296	1,928	-	1,278	-	
Bern	700	2,779	$\exists$	1,637	01	
Biel	19	103		51	47	
Büren	134	552	05	351	75	
Burgdorf	242	1,568	50	1,045	46	
Courtelary	71	2,630	15	1,316	06	
Delsberg	111	1,153	41	576	70	
Erlach	70	263	40	175	48	
Fraubrunnen	221	1,275	50	772	31	
Freibergen	13	680	64	340	32	
Frutigen	33	110		34	98	
Interlaken	221	1,117	90	689	86	
Konolfingen	233	1,327	-	875	87	
Laufen	97	278	40	139	18	
Laupen	257	1,165	-	772	81	
Münster	86	1,154	50	577	16	
Neuenstadt	18	123	15	61	56	
Nidau	192	774	-	386	97	
Oberhasle	158	653	50	341	67	
Pruntrut	148	2,496	35	1,248	18	
Saanen	1	5	-	1	67	
Schwarzenburg	176	759	50	,483	04	
Seftigen	256	1,034	50	720	94	
Signau	107	1,316	50	881	16	
Niedersimmenthal .	218	684	90	425	82	
Obersimmenthal .	15	47	50	25	44	
Thun	348	836		544	89	
Trachselwald	67	620		213	05	
Wangen	145	870		456	94	
Total .	5037	30,065	-	17,572	48	

	4 / 14		im	Frühling.	im Herb	ft. •
land.			• '	23	22	
			•	9	9	
elland		•	•	9	10	
enthal,	Ober	aarg	au	25	19	
ind .			•	18	21	
el		•		18	25	
trut.		•	1	12	23	÷ .
	Bus	amm	en	114	129	
	elland centhal, and .	elland nenthal, Ober and el trut	elland	land	elland	Iand

Dem Unterricht wohnten auch einzelne Gemeindebeamte und Privaten bei.

Der Unterricht umfaßte eine kurze Erklärung über die Bedeutung der Wälder, die einzelnen Baumarten, die reinen und gemischten Bestände, ferner die praktische Anleitung zur Anlage von Saatschulen, Waldpflanzungen und Durchforstungen, und endlich Belehrung über die verschiedenen Systeme der Schlagführung.

Allseitig wird der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Theil= nehmer gerühmt, und die Forstbeamten gehen darin einig, daß diese Kurse zu den besten Hoffnungen berechtigen.

Die Forststatistischen Aufnahmen, welche bereits im Bericht vom Jahr 1859 erwähnt wurden, haben den Zweck, dem Gesetzgeber ein möglichst treues, der Wirklichkeit und dem Leben entsprechendes Bild unserer Waldverhältnisse zu geben, als Grundlade für die Ausarbeitung eines zweckmäßigen Forst= gesetzes.

Sie sollen Aufschluß geben über den Flächenhalt der Waldungen, ihr Verhältniß zum urbaren Land, zur Bevölsterung und zur Zahl der Haushaltungen; sie sollen ferner eine genaue Uebersicht geben über die Eigenthumss und Rechtsverhältnisse unserer Waldungen. Gestützt auf diese Anhaltspunkte soll dann eine Berechnung des nachhaltigen Ertrages sämmtlicher Waldungen aufgenommen und derselben eine Bes

rechnung des Holzverbrauchs entgegen gestellt werden. Eine Vergleichung von Ertrag und Verbrauch wird alsdann lehren, ob die gegenwärtige Generation am Kapitalvermögen ihrer Waldungen zehrt oder nicht.

Eine solche Arbeit verdient, daß sie mit aller Gewissenhaftigkeit ausgeführt werde, und erfoldert deßhalb sehr viel Zeit; im günstigen Fall werden die statistischen Aufnahmen in drei Jahren vollendet.

Durch die Instruktion von 1. April 1860 werden den Oberförstern die Aufnahmen übertragen über den Arealbestand, die Eigenthums =, Wirthschafts = und Produktionsverhältnisse. Zur Ermittlung der Konsumtionsverhältnisse sollen später noch besondere Vorschriften aufgestellt werden.

Bis Ende 1860 waren die Aufnahmen gemacht, im Kreis Oberland: einige Gemeinden der Amtsbezirke Ober= hasle und Interlaken,

" Thun: einige Gemeinden im Amtsbezirke Saanen,
" Mittelland: die Gemeinden Köniz, Bümpliz, Ober=
balm, Muri und Stettlen, Amtsbezirk Bern,

Emmenthal und Oberaargau: der Amtsbezirk Aarwangen,

" Geeland: die Amtsbezirke Erlach und Büren,

" " Erguel: einige Gemeinden des Amtsbezirks Münster,

" Fruntrut: der größere Theil des Amtsbezirks Pruntrut.

Zu Prämien für verbesserte Kochherde und Koch= töpfe, wurde der ökonomischen Gesellschaft, welche in Ver= bindung mit andern landwirthschaftlichen Gesellschaften eine Preisausschreibung und eine Ausstellung auf der Kütti veran= stalten will, ein Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Die Eidgenössische Expertenkommission bereiste diesen Sommer die Waldungen im Jura; der Forstmeister und die Oberförster der beiden jurassischen Kreise erhielten den Auftrag, die Experten auf ihrer Kundreise zu begleiten. Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt folgendes Resultat:

. 0	Einnahmen.	White Sheet to	igenery the ste
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
1.	Frevelbußen	6,341.34	
2.	Frevelentschädnisse	389. 32	
	Zusammen		6,730.66
	Ausgaben.		e de Marie de la composition della composition d
1.	Zentralverwaltungskosten	1,408. 43	dorin V
2.	Kosten der Forstverwaltung.	7,259.83	aroffraired C
3.	Förderung des Forstwesens,	Wariae si	die (Stariffun
	Forststatistik, Bannwartenkurse,	1000 AND 100	idettmið mið
	Wirthschaftspläne, Prämien 2c.	3,182.05	befondere Bor
	man has Wistonian marketile	AN 0001 N	11,850.31
Sept.	Me	hrausgeben	5,119.65
100000			CHARLES CONTROL OF A SECOND CONTROL OF A SECON

### II. Domänenverwaltung.

A. Zesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben w.

Das Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 24. November 1860 hat in die Verwaltung der Dosmänen keine wesentlichen Veränderungen gebracht.

## Mille kins adamile B. Verwaltung. sime a famus)

## 1. Rechtsverhältnisse.

Die Marchen der Staatsdomänen wurden überall ergänzt und bereinigt, wo solche fehlten oder streitig gemacht wurden. Verkauft wurden:

- 31 Kuhrechte am Birrenberg bei Saanen, an Jakob Haldi im Rübeldorf um . . . . . Fr. 10,000 5 Kuhrechte an der Lischersbodenweid bei
  - Frutigen, an Albrecht Bohni . . . , 2,600

    Das Eigenthumsrecht am alten Pfarr=

Fr. 12,270

# 2. Arealverhältnisse. Vermehrung des Etats. a. Durch Kauf.

		<u>4</u>							သ		2.		1.		
Nebertrag 1 5	thal, von der Centralbahngesellschaft zur Arrondtrung des botanischen Gartens	4. Die östliche Böschung des Eisenbahndamms im Rabben-	Der Vertrag wurde am 1. Dezember vom Großen Mathe genekunist	Der Kaufpreis beträgt	nebst Wasch= und Senhaus und an Land und Garten	Sie umfaßt ein großes Haus, das ehemalige Kloster,	seminars für den Jura.	Burgergemeinde daselbst, zur Errichtung eines Lehrerinnen-	3. Die Domaine "les Capucins" in Delsberg, von der	zur Arrondirung der Pfrundbomäne	2. Ein Stück Pflanzland, von Herrn Dekan Steck in Spiez,	meinde daselbst, zur Erbauung eines neuen Salzmagazins	1. Das Walkeeinschlägli zu Burgdorf, von der Burgerge=	c	a. Duray want.
1	No.					$\mapsto$		rana Al Si					1	Bahl.	
5	1				2									Such.	
4,576	23,120				24,348					16,378		20,730		Zahler. Land. 🗆 Fuß.	
34,610. —	3,160. —			25,000. —			,			950. —		5,500. —		Preis. Fr. Rp.	

Preis. Fr. Rp. 34,610. —	47. 27		34,657. 27	5,500. — 100. — 100. —	- ·008'g
Land. Jud. □ Fuß. 5 4,576	945		5 5,521	4 38,688	4 38,688
Säuser. Babertrag 1 5. Eine Parcelle in Angenstein, zur Erbauung eines Ohm=	geld=Webaudes	de Durch Aaufch. Nichts.	Summa 1	2. Durch Berfauf. 2. Ein freistehender Schweinstall in Fraubrumen, ohne Frund webrüder, an Amtse notar Mägli daselbst. 3. Das Gefangenschstsgebäude zu Kirchdorf, an die dortige Gemeinde 4. Das Gefangenschstzgebäude zu Kirchdorf, an die dortige Gemeinde  Gemeinde	7 Aebertrag 2

Uebertrag	nehmigt.	Den 19. November 1860 vom Großen Rath ge-	an Samuel Küenzi, Zeugschmied	10. Die Häuser Nr. 120 und 121 an der Matte in Bern,	und Fäs in Bern	9. Ein Dreieck vom sog. Kanonenweg, an die Herren Probst	Land, an Christ. Herren und Jakob Ermel	aus einem Wohnhaus, Stock, Ofenhaus, Schenne und	8. Die alte Amtschreiberei=Domäne in Laupen, bestehend	dortige Gemeinde zur Vergrößerung des Kirchhofes	7. Ein Stück von der Pfrundhofstatt zu Bürglen, an die	die dortige Gemeinde zur Vergrößerung des Kirchhofes	6. Ein Stück von der Pfrundhofstatt zu Corgemont, an	Schützengesellschaft und Gebrüder Reber	5. Das alte Waaghäuschen in Dürrenmühle, an die dortige	Uebertrag	26	
9			2				4							۲		22	Bahi.	n fan
10					1		4									4	Such.	0
8,478	10 P				620.		4 15,085			5,085	THE WASHINGTON	29,000	10 20 20 20			38,688	Ֆաին. Տու. □ Ծուն.	1
Nebertrag 9 10 8,478 29,540. 40			16,400. —		310. —		6,000. —			211. 25		219. 15		600. —	Υ.	5,800.	Fr. Rp.	Nimaja

34 2,009 111,801.40

. '40 . '40 . '			1
Preis. Rp. 29,540. '40	8,261. —	22,000. —	12,000. —
Lamb. In Euß. 10 8,478	3 15,500	20 18,031	Volume of the second of the se
3nd, 10	<b></b>	20	
Sahler. Sahl. 9		4	н
Uebertrag 11. Das Ringmauer-Magazin und ein Theil vom Kanonen= weg in Bern, an die Berner Baugefellschaft Den 19. November 1860 vom Großen Rath ge- nehmigt.	12. Die Schloßscheune in Münster mit Stallung und Remise und Land, an die Kirchgemeinde Münster zur Erbauung eines Pfarrhauses.  Den 19. Rovember 1860 vom Großen Rathe genehmigt.	13. Die Amtschreiberei = Domäne in Schwarzenburg, ein Wohnstock, Scheune, Speicher und Osenhaus und Land, an Amtsnotar Glaus daselbst.  Den 19. Rovember 1860 vom Großen Rathe ge- nebmiat.	14. Das alte Zollhaus in Büren, an Jules Henri Sagne Den 1. Dezember 1860 vom Großen Rathe genehmigt.

			~		6.			5.			
	Cimma 18 34	fungen für Vergrößerung des Kirchhofes	Ein Stück Pfrundland, an die Kirchgemeinde Hilter	an den St. Joseph-Spital daselbst	6. Die Schlofscheume in Saignelegier nebst etwas Land,	Land, an Johannes Lehmann, Krämer	bestehend aus dem alten Bollhaus, nebst Garten und	5. Das Heimwesen am Klapperplat, Gemeinde Müberswhl,	Uebertrag		
1	18		ÌI.				0	4	16 34	Zahl. Juch.	8
1	34								34	Such.	ຄ
	29,972	2,163		20,800		5,000			2,009	ф. ☐ <del>Ги</del> й.	
	29,972 122,366, 29	64. 89		5,500. —		5,000. —	<b>(</b> ) )		111,801.	. Fr. Rp.	Signoja
	29	89		1		1			40	Rp.	

## 3. Wirthschaftsverhältniffe.

Die zinstragenden Domänen sind verpachtet und werden von den meisten Pächtern gut bewirthschaftet.

Die öffentlichen Gebäude sind in einem ordentlichen Zusstand, doch lassen dieselben noch stets zu wünschen übrig, weil der für den Unterhalt festgesetzte Kredit nicht ausreicht, alles dassienige zu thun, was gethan werden sollte.

Durch Entwässerung wurden folgende Grundstücke ver=

beffert:

	Das Weidabtauschland der Pfrund	Juch.	□ Ծաβ.	Fr.
	Schüpfen	5	29,334	450
2.	Das Weidlein, das Zelgetli und die Seeholzmatte der Pfrund Aeschi		20,000	646
	Summa	9	9,334	1,096

Auch mehrere Urbarmachungen durch Auffüllung von Seegrund und Reißgrund haben stattgefunden.

Die Direktion kam auch in den Fall, in mehreren Pfrundskaufstreitigkeiten zu entscheiden; bei diesem Anlaß zeigte sich, wie unzweckmäßig das noch bestehende Pfrundkauf-Reglement ist, und wie wünschenswerth eine Nevision desselben wäre.

#### 4. Rechnungsverhältniffe.

#### Einnehmen.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Ertrag der Civildomänen		
2. Ertrag der Pfrunddomänen	68,913. 38	<b>""</b> "是国际基础
Summa Rohertrag		200,062.39
Ausgel	ben.	
1. Centralverwaltungskosten .	7,042, 16	
2. Unterhalt der Gebäude und		
Liegenschaften	100,105. 08	
Uebertrag	107,147. 24	200,062.39

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	107,147	. 24	200,062	2. 39
3. Brandversicherungskosten .				
4. Bearbeitung der Liegenschaften	1,878.	35	A Modern	
5. Holzlieferungen an Pächter	2,838.	. 09		
6. Staats= und Gemeindeab=				
gaben	12,235	. 99		
17. Pacht= und Kaufsteigerungs=		11 T		
fosten	808.	41		
8. Vergütungen, Entschädigun=		No. Al	water.	
gen 2c	6,162	. 95		
Summa Ausgeben			137,265	5. 15
	Reine	ertrag	62,797	7. 24
Die Grundsteuerschatzung de	er Staats	domäi	ien beträ	gt:
An Gebäulichkeiten		Fr. 7	,849,754	1. 16
An Liegenschaften				
	umma 😿			
Das steuerfreie Vermögen betr	cägt .	,, 6,	,457,467	# 1 <del>                                    </del>
Bleibt steuerpflichtiges Vermög	en .	Fr. 5	,027,531	. 54
	7.4			1.010 × 100 × 4.01

### C. Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose.

Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose ist nun einen großen Schritt der Lösung näher ge= kommen.

Die Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden veranlaßte die Direktion auf 30. Juni eine Versammlung der Gemeinde'=Ausgeschoffenen in das Brüttelen=Baad zusammen=zuberufen durch Kreisschreiben vom 18. Juni.

An dieser Versammlung waren vertreten:

- 27 bernische Einwohnergemeinden;
- 24 bernische Burgergemeinden;
  - 4 maadtländische Gemeinden;
  - 2 neuenburgische Pfarrämter.
- 57 Gemeinden und der Staat Bern.

Nach einläßlichen Verhandlungen wurden mit Einstimmigkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moose soll durch einen Kompromiß einem Schiedsgericht übertragen werden.
- 2. Diesem Kompromiß sollen die an der Kallnacherversamm= lung vom August 1859 vereinbarten Grundsätze als Grundlage dienen.

Zur Entwerfung des Kompromißentwurfes wurden einstimmig gewählt die Herren:

Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten;

Großrath Sigri von Erlach, und Kürsprecher v. Känel in Aarberg.

Als Schiedsrichter sollen angerufen werden die Herren: Bundesrichter Jäger von Brugg; Bezirksammann Hünerwadel in Lenzburg; Regierungsrath Fröhlicher in Solothurn.

Am 2. Juli genehmigte der Regierungsrath diese ein= leitenden Beschlüfse, und durch Kreisschreiben vom 5. Juli wurden dieselben den Gemeinden offiziell zur Kenntniß gebracht.

Den 15. Juli versammelte sich die Kommission und ars beitete einen Kompromißentwurf aus, der alsdann durch Kreiss schreiben vom 24. Juli den Gemeinden mitgetheilt wurde.

Durch Kreisschreiben vom 24. Juli wurde eine zweite Versammlung der Gemeindeausgeschossenen auf 13. August nach Kallnach zusammenberufen zur Berathung des Entwurfes; an dieser Versammlung wurde der Entwurf mit wenigen Abänsderungen angenommen, und an die Stelle des ablehnenden Herrn Fröhlicher wurde als Schiedsrichter gewählt:

Herr Nationalrath Vogel in Wangen.

Durch Kreisschreiben vom 30. August wurde den Ge= meinden der aus den Berathungen von Kallnach hervorge= gangenen Kompromißvertrag mitgetheilt, mit der Einladung, bis zum 1. Oktober ihren Beitritt auf rechtsverbindliche Weise auszusprechen.

Nachdem von allen Gemeinden die Beitrittserklärungen eingelangt waren, wurde die Kompromißurkunde ausgefertigt, von den Gemeinden am 18. und 19. November unterzeichnet, vom Regierungsrath am 23. November genehmigt, und erwartet nun noch die Sanktion des Großen Rathes, um in Rechtskraft zu erwachsen.

Nach dem Kompromißvertrag hat das Schiedsgericht die Begründtheit und den Umfang aller Ansprüche der kontrashirenden Parteien auf das Große Moos zu ermitteln und zu würdigen und hienach zu entscheiden:

- 1. Ob Grundstücke, auf welche von den Kontrahenten spezielle Eigenthumsrechte geltend gemacht werden, in den Bereich des zu vertheilenden Moosgebietes fallen oder nicht.
- 2. Ob dem Staate Bern irgend eine Entschädigung für seine Nechtsansprüche gebührt und bejahenden Falls, in welcher Weise diese Entschädigung zu leisten sei.
- 3. Ob die Gemeinden, welche bereits Einschläge oder Separatmööser benutzen, sich dieselben bei der Moosvertheilung ganz oder theilweise als Vorempfang anrechnen lassen sollen.
- 4. Für welche Anzahl von Jucharten und an welcher Stelle jede betheiligte Partei anzuweisen sei, und
- 5. über die nöthigen Zu= und Vonfahrten, und Abzugs= gräben.

Das Schiedsgericht ist bei seinem Entscheide nicht an das strenge Recht gebunden, sondern es soll bei demselben die bestehenden Verhältnisse und Uebungen berücksichtigen.

Als oberstes Schiedsgericht wird der Appellations = und Kassationshof des Kantons Bern bezeichnet. Dieß sind die Grundgedanken des Vertrages, durch welchen ein Werk zu Ende geführt werden soll, das für die betrefsende Gegend von den glücklichsten Folgen sein wird.

Die gleichzeitig geführten Unterhandlungen über einen Loskauf der Eigenthumsrechte des Staates wurden von den Gemeinden im Allgemeinen gut aufgenommen, aber dennoch nicht zu Ende geführt, weil die Direktion wegen Meinungs-verschiedenheiten bezüglich dieses Gegenstandes nicht das Zusstandekommen des Kompromisvertrages gefährden wollte.

#### D. Grenzbereinigungen.

Im Berichtjahr haben folgende Grenzbereinigungen statt= gefunden:

- 1. Zwischen den Gemeinden Wyler und Ziehlebach, Amts Fraubrunnen.
- 2. Zwischen den Amtsbezirken Bern und Aarberg, betreffend die Gemeinden Kirchlindach und Maikirch.
- 3. Zwischen den Amtsbezirken Delsberg und Münster, betreffend die Gemeinden Courrendlin und Rebevillier.

Die streitige Grenze zwischen den Kantonen Bern und Wallis auf der Gemmi und dem Sanetsch, ist noch immer nicht bereinigt. Alle gütlichen Versuche zu einer Bereinigung blieben fruchtlos, der Regierungsrath beschloß daher, ein Klagmemorial einzureichen und den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Auch der Grenzstreit zwischen dem Kanton Bern und dem Kaiserreich Frankreich, betreffend die bernische Gemeinde Bressancourt und die französische Gemeinde Montancy, ist noch unerledigt, weil die Ausgeschossenen beider Parteien sich nicht einigen konnten.

#### E. Regalien,

welche der Direktion der Domänen und Forsten zugetheilt sind.

#### 1. Die Jagd.

Die Jagdkommission hatte zwei Mitglieder mit der Entwerfung eines neuen Jagdgesetzes beauftragt, nämlich: die Herren Stadtsorstmeister v. Greyerz und Amtsgerichtschreiber Dünkt, beide in Bern.

Dieser Entwurf wurde am 30. Jenner von der Kom= mission durchberathen; die Ansichten und Wünsche der Kom= missionsmitglieder giengen aber so weit auseinander, daß kein rationelles Ganze zu Stande kam. — Zudem enthielt der Ent= wurf nicht nur erschwerende Bestimmungen für den Grund= eigenthümer, sondern auch einen höhern Gensus und sehr strenge polizeiliche Bestimmungen.

Die Direktion konnte sich daher nicht entschließen, auf Grundlage dieses Entwurfes eine Vorlage an die gesetzgebende Behörde zu machen, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß sich das Interesse der Jagd den Interessen der Land = und Forstwirthschaft unterordnen, und daß ein Jagdgesetz die Freiheit und Gleichheit der Bürger nicht beeinträchtigen soll.

Die Direktion ist mit einem neuen Entwurf beschäftigt, der seiner Zeit der Jagdkommission vorgelegt werden soll.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1860 Fr. 20,415. 35.

#### 2. Die Fischerei.

Dieser Zweig der Volkswirthschaft kann durch Einführung der künstlichen Fischzucht zu einer bedeutenden Einnahmsquelle werden, doch muß auch hier eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen die Bahn brechen, um diesen neuen Erwerbszweig für die Privatinsturie lohnend zu machen.

Die Direktion hat sich zur Aufgabe gemacht, die wirthsschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fischzüchtereianstalten der

Schweiz und des Auslandes zu untersuchen, und die Mittel zu erwägen, wie solche Anstalten auch bei uns eingeführt werden könnten.

Der Reinertrag des Fischezenregals beträgt pro 1860 Fr. 4899. 82.

#### F. Die landwirthschaftliche Schule,

deren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.

Der Große Nath beschloß den 14. April 1858 die Ersrichtung einer Ackerbauschule und genehmigte den 3. November 1859 den Kausvertrag über das zu diesem Zweck erworbene Rüttigut bei Zollikosen. (Siehe Bericht der Direktion des Innern vom Jahr 1859.)

Am 12. Dezember 1859 beschloß der Große Rath, es sei mit der Ackerbauschule noch eine Waldbauschule zur Aussbildung von jungen Forstwirthen zu verbinden; und um den Zöglingen dieser Schule auch Gelegenheit zu ihrer praktischen Ausbildung zu geben, wurde der Waldbauschule durch die Beschlüsse des Regierungsraths vom 13. April und 22. Oktober 1860 ein eigenes Forstrevier zugetheilt mit circa 1230 Juch. Staatswaldungen.

Das leitende Personal der Anstalt wurde bestellt, wie folgt, als:

- 1. Vorsteher der vereinigten Ackerbau= und Waldbauschule: Herr David Matti, von Boltigen, bisheriger Vorsteher in Thorberg, mit Amtsantritt auf 8. Februar 1860.
- 2. Waldbaulehrer:

Herr Johannes Schluep, von Kütti bei Büren, bis= heriger Oberförster des Kreises Oberland, mit Amts= antritt auf 1. Juli 1860.

3. Hülfslehrer:

Herr Gottlieb Schlosser, von Niedergraswyl, mit Amts= antritt auf 1. September 1860. 4. Erster Werkführer:

Herr Johannes Jaußi, von Jegenstorf, mit Amtsantritt auf 22. Mai 1860.

5. Zweiter Werfführer:

Herr Rudolf Hänni, von Wengi bei Büren, mit Amts= antritt auf 31. März 1860.

Der Unterricht in der Thierkenntniß und Thierheilkunde wurde übertragen dem Herrn Professor Anker in Bern.

Die Uebernahme des Küttigutes war durch den Kaufvertrag auf 1. April festgesetzt, es war daher nothwendig, vor diesem Zeitpunkt das nöthige Dienstpersonal anzustellen und das Wirthschafts-Inventar anzuschaffen.

Das Dienstbotenpersonal wurde festgesetzt wie folgt: 1 Hausknecht, 1 Karrer, 2 Welker, 1 Haushälterin, 1 Köchin und 1 Untermagd. Die angestellten Dienstboten sind alles ältere Leute, die mit Fleiß, Treue und richtigem Takt ihren Pflichten nachkommen.

Aus dem vom Großen Rath auf 30,000 Fr. bestimmten Betriebskapital wurden angeschafft: 4 Pferde, 30 Stück Vieh, die nöthigen Vorräthe an Heu, Stroh und Dünger und die nöthigen landwirthschaftlichen Geräthschaften.

In dem Schulgebäude mußten noch bedeutende bauliche Einrichtungen vorgenommen werden, die nun größtentheils vollendet sind.

Für das Mobiliar der Anstalt, die Bibliothek, die chemisschen und physikalischen Apparate, die Meßinstrumente 2c. wurde eine Summe von Fr. 15,000 ausgesetzt.

Nachdem in dieser Weise die Einrichtungen für die Aufnahme der Schule getroffen waren, wurde am 1. Mai ein Vorkurs für französisch sprechende und schwach geschulte deutsche Zöglinge eröffnet; der Vorkurs wurde von 7 Zöglingen benutt, und diese erhielten in wöchentlich 18 Stunden Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen und wurden die übrige Zeit zu den Arbeiten in Feld und Wald angehalten. Den 1. September 1860 fand die feierliche Eröffnung der Anstalt statt in Verbindung mit dem Fest des hunderts jährigen Bestehens der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Vern.

Der Hauptkurs wurde eröffnet mit:

11 Waldbauschüler und

16 Ackerbauschüler.

Zusammen 27 Zöglinge (5 französische Berner, 20 deutsche Berner, 1 Aargauer und 1 Waadtländer).

Der theoretische Unterricht umfaßt im ersten Semester vorzüglich die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hülfs= fächer nebst einem encyclopädischen Unterricht in der Land= und Forstwirthschaft; auf den theoretischen Unterricht wurden in den Monaten September und Oktober wöchentlich 18 Stun= den und in den Monaten November und Dezember 40 Stun= den verwendet.

Die praktischen Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald wurden in der übrigen Zeit fast ausschließlich von den Zöglingen verrichtet, unter Beihülfe des oben angegebenen Dienstpersonals; die Waldbauschüler besorgten einige Urbarissirungen und machten Exkursionen zur Besichtigung der Holzsschläge 2c.

Wenn auch noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so berechtigt doch der Eifer und Fleiß der Lehrer und Schüler zu den besten Hoffnungen.

Der Staatsbeitrag an die Anstalt pro 1860 beträgt Fr. 8,739. 24.

Um einen Anhaltspunkt zur richtigen Beurtheilung der künftigen Bewirthschaftung des Küttigutes zu erhalten, beschloß der Regierungsrath am 13. April, den gegenwärtigen Kulturzustand desselben durch Fachmänner untersuchen zu lassen, und wählte hierzu eine Kommission bestehend aus den Herren:

Nationalrath Vogel, von Wangen, Mitglied der Kommission für Landwirthschaft;

Großrath Ludwig v. Wattenwyl, Präsident der ökonomisschen Gesellschaft;

Großrath Friedrich Straub, Landwirth in Belp;

Großrath Joh. Gruber, Gutsbesitzer in Urtenen;

Großrath Bendicht Batschelet, Amtsrichter in Hermrigen.

Auf 1. April war das Gut folgendermaßen eingetheilt:

#### I. Saaten:

1. Dintel 293/4 Jud	1.	Dinkel	•		(F)	+/			293/4 Ju	ch	
---------------------	----	--------	---	--	-----	----	--	--	----------	----	--

- 2. Roggen . . . . . 112/4 "
- 3. Reps . . . . . 6 "

#### III. Wiesen:

1. Kunstwiesen (1= und 2jäh= riger Klee)....18½ Juch.

2. Naturwiesen . . . . 51<sup>2</sup>/4 "

Die Experten fanden die Halmfrüchte im Allgemeinen in gutem Zustande, der Klee und die Naturwiesen aber weniger; sie sprechen sich dahin aus, es sei der Frucht= und Rebsbau bis dahin mit mehr Vorliebe betrieben worden, als der Futterbau, und es sei zur Verbesserung des Gutes noch sehr viel zu thun.

Die wirthschaftlichen Resultate des Jahres 1860 sind befriedigend, können aber für künftige Jahre nicht maßgebend sein.

#### G. Der botanische garten.

(Die Organisation und Leitung desselben wurde provissorisch dem Direktor der Domänen und Forsten übertragen.)

#### Geschichtliche Notizen.

Die ersten Versuche zur Gründung eines botanischen Gartens in Bern wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht. Mehrere Freunde der Naturwissenschaften, unter Andern Albert Haller, Professor Studer, Samuel Wyttenbach, Kommissarius Manuel, Morell, Höpfner 2c. vereinigten sich im Jahre 1786 zu einer natursorschenden Gesellschaft. Diese Gesellschaft legte im Jahr 1789 den ersten botanischen Garten in Bern an, und zwar zuerst im Aarziehle, später in einem kleinen Garten an der Judengasse; im Jahr 1796 erhielt die Gesellschaft von der Regierung zur unentgeldlichen Benutzung einen auf der Nordseite der Stadt an der Aare gelegenen Garten, nun Eigenthum des Herrn Stengel, Kerzenfabrikant; im Jahr 1804 wurde der Garten auf den ehemaligen Baarssüsersirchhof verlegt, wo er noch gegenwärtig ist.

Seit dem Jahr 1836 leistete der Staat an den Untershalt des botanischen Gartens einen jährlichen Beitrag von Fr. 1285 und die Museumskommission führte die Verwaltung.

Der botanische Garten hält kaum 30,000 []' und ist rings von Gebäuden eingeschlossen; er vermag den Anforderungen nicht zu entsprechen, welche die heutige Wissenschaft und die praktischen Fortschritte auf dem Gebiet der Pflanzenskultur an ein solches Institut stellen.

Das Bedürfniß einer Verlegung und Erweiterung des Gartens wurde schon längst gefühlt; bereits im Jahr 1840 vereinigten sich zu diesem Zwecke einige Männer und eröffneten eine Subscription, der geringe Ertrag derselben schreckte aber diese Männer von weitern Schritten bei der Regierung ab. (In Zürich wurden in kurzer Zeit Fr. 51,000 und in Genf Fr. 69,400 zu gleichen Zwecken durch Subscription und Legate zusammengebracht.)

Mit der Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unter= richts in den verschiedenen Lehranstalten wurde das Bedürfniß der Verlegung des botanischen Gartens immer dringender. Die Sache wurde daher auf's Neue angeregt, besonders durch die Herren Apotheker Guthnik, Professor Perty, Dr. Shuttleswort, Fischer=Doster und Dr. Fischer.

Am 27. Februar 1858 brachte die Erziehungsdirektion einen daherigen Antrag, und der Regierungsrath beschloß grundsätlich die Verlegung und Erweiterung des botanischen Gartens.

Dekret über Errichtung eines neuen botanischen Gartens und Erwerbung des Areals.

Die Erziehungsdirektion hatte zum angegebenen Zweck drei Grundstücke vorgeschlagen:

> die Blumenbergmatte des Herrn v. Tavel, den Platz beim obern Thor, ein Grundstück auf dem Altenberg=Plateau, den Herren Dähler und Lanz gehörend.

Der Regierungsrath entschied sich zu Gunsten der Blumen= bergmatte und beauftragte die Domänendirektion mit den Kaufs= unterhandlungen.

Die Unterhandlungen mit Herrn v. Tavel dauerten über ein Jahr und scheiterten endlich an dem Umstand, daß Herr v. Tavel nebst dem Kauspreis von Fr. 25,000 für 3½ Jucharten noch ein bestimmtes Quantum Wasser verlangte, während der Staat für den Garten selbst nicht hinlänglich Wasser erwerben konnte.

Die Direktion der Domänen und Forsten brachte hierauf fünf weitere Grundstücke in Vorschlag, nämlich:

den Platz beim obern Thor, das Altenberg-Plateau der Herren Dähler und Lanz, die Rabbenthalhalde des Herrn Dr. Lehmann, die Wannazhalde, den aufzufüllenden Hirschengraben. Eine zur Untersuchung dieser Grundstücke erwählte Kommission, bestehend aus den Herren Apotheker Guthnik und Professor Perty, bezeichnete die Rabbenthalhalde als das geeigeneteste Grundstück, und der Burgerrath von Bern, welcher am 15. September 1858 einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 zur Unterstützung des Gartens beschlossen hatte, erklärte sich, auf gestellte Anfrage und Untersuchung hin, ebenfalls mit der Wahl des Grundstückes einverstanden.

Gestützt auf diese Gutachten und Erklärungen entschied sich der Regierungsrath für die Rabbenthalhalde und beauftragte die Domänendirektion mit den Kaufsunterhandlungen. Der Kauf für das 6½ Jucharten haltende Grundstück mit Insbegriff einer Brunnquelle kam zu Stande um den Kaufpreis von Fr. 25,000. Der Preis wurde durch die von der Dosmänendirektion bezeichneten Sachverständigen, die Herren Archistekt Dähler, Dr. Shuttlewort und Notar Wildbolz bestimmt, von beiden Parteien angenommen, und vom Regierungsrath am 30. Mai 1859 genehmigt.

Nachdem der Große Rath am 3. November 1859 ein Dekret, betreffend die Errichtung eines neuen botanischen Gartens berathen und angenommen hatte, wurde auch der Kaufvertrag um die Rabbenthalhalde genehmigt.

Programm und Aufstellung eines Organisations= komite.

Der Regierungsrath beschloß am 15. November 1859 die einleitenden Schritte zur Errichtung des neuen Gartens einem Organisationskomite zu übertragen.

Dasselbe wurde bestellt aus den Herren: Regierungsrath Weber, als Präsident, an der Stelle des Direktors der Erziehung.

Dr. Fischer,

Dr. Shuttleworth,

Apotheker Guthnik, Horst, Obergärtner in der Elfenau, Kantonsbammeister Salvisberg.

Dem Komite wurden folgende Geschäfte übertragen:

- 1. der Entwurf eines Organisationsreglementes nebst Instruktion für den Obergärtner und seine Gehülfen,
- 2. die Vorlage über die allgemeine Wirthschaftseintheilung,
- 3. die Pläne über die eigentlichen Gartenanlagen,
- 4. die Plane über die Gebäude, Terraffements 2c.
- 5. die Büdgets.

#### Das Organisationsrglement:

Vor der Ausarbeitung des Organisationsreglements setzte sich das Komite in Verbindung mit den Gartenverwaltungen von Genf, Neuenburg, Basel und Zürich, und an der Hand der erhaltenen Aufschlüsse wurde ein Reglement entworfen, vorberathen und am 8. Februar 1860 vom Regierungsrath genehmigt.

Das Reglement ist darauf berechnet, die Benutzung des Gartens den Lehranstalten, den Gartenfreunden, dem Pub=likum in liberalster Weise zugänglich zu machen.

Behörden und Angestellte des Gartens. dies des

Die im Reglement vorgesehene Verwaltungskommission wird erst nach Vollendung der nothwendigsten Gründungs= arbeiten bestellt werden, unterdessen vertritt das Organisations= komite deren Stelle.

Vom Regierungsrath wurden gewählt, Zum Direktor des botanischen Gartens: Herr Professor Dr. Ludwig Fischer von Bern.

Zum Obergärtner:

Herr Ludwig Samuel Schweizer von Hettiswyl.

Uebernahme des alten Gartens durch die neuen Behörden.

Durch Uebereinkunft mit der Museumskommission gieng die Verwaltung des alten Gartens an die neue Behörde über, die daselbst vorhandenen Pflanzen werden nach und nach in den neuen Garten versetzt werden und der Aktivsaldo der alten Gartenrechnung wurde mit Fr. 978. 49 in's Einnehmen der Wirthschaftsrechnung pro 1860 gebracht.

Arrondirung und Bereinigung der Grenzen. Einfriedigung.

Bur Arrondirung des Gartens und um denselben von der Eisenbahnbrücke her zugänglich zu machen, wurde von der Centralbahngesellschaft der östliche Eisenbahndamm angekauft, 1 Jucharte 23,120 [] um Fr. 3160; der Garten erhält dadurch einen Flächenhalt von circa 8 Jucharten.

Dieser Kausvertrag wurde vom Regierungsrath genehmigt.

Durch zwei Verträge mit den Gebrüdern Böhlen wurde denselben gestattet eine an der östlichen Halde vorhandene Quelle zu fassen und den untern Rabbenthalweg auf 14' Breite zu erweitern, dagegen willigten dieselben in die Verlegung eines Fußwegrechts und übernahmen den Unterhalt des untern Rabbenthalweges.

Auch die Verhandlungen mit dem Gemeinderath, betreffend die Uebernahme der beiden obern Straßen, die Erstellung einer Coulisse, die Verbalisirung der Marchen, die Abnahme des Wassers 2c., gehen einer befriedigenden Lösung entgegen.

Als Einfriedigung wurde ein einfacher Pallisabenzaun erstellt.

Allgemeine Wirthschaftseintheilung.

Gestützt auf die nöthigen Nivellements und dem nach mehreren Probierlöchern entworfenen Bonitirungsplan geneh= migte der Regierungsrath am 25. Jenner 1860 die allgemeine Wirthschaftseintheilung wie folgt:

Die Gebäude sollen in den obern Theil des Gartens kommen, zu welchem Zweck die nöthigen Terrassements zu machen sind.

Die wissenschaftliche Abtheilung und die Me= dizinalpflanzungen sollen südlich den Gebäuden auf das Plateau kommen, circa 2½ Jucharten groß.

Die landwirthschaftliche und forstliche Ab= theilung an den Bahndamm und den westlichen Theil der Halde.

Die Obstbaumschule, circa 1 Juchart, an die östliche Halde.

#### Der eigentliche Gartenplan.

Im März 1860 wurde von dem ganzen Grundstück ein genauer geometrischer Plan im Maßstab vom 1:250 mit Horizontalcurven auf je 10' Fall, aufgenommen, und auf diesen gestützt die Eintheilung des Gartens nach dem englischen System entworfen. Dieses System wurde gewählt, weil es keine ängstliche Symetrie erfordert und sich mit den abgerundeten Formen seiner Gruppen den Terrainverhältnissen ohne große Kosten anpassen läßt, und zugleich viel geschmackvoller ist.

#### Gründungsarbeiten.

Nachdem der Gartenplan genehmigt war, wurde mit den Terrassements, Verebnungen, Absteckungen, der Herbeissichaffung von Kies, den Weganlagen und Wasserarbeiten bes gonnen. Diese Arbeiten wurden dermaßen gefördert, daß die Eintheilung und die Weganlagen bereits vollendet sind, ebenso ein Teich und eine Grotte für die Wasserpslanzen nebst den nöthigen Leitungen, so daß schon in diesem Jahr mit den Pflanzungen begonnen werden konnte. Der Große Kath bewilligte am 19. November 1860 für diese Arbeiten einen Kredit von Fr. 11,000.